



Studentische Praktika in Frankreich – Wissenswertes

Regelung in Frankreich

- Minstdauer für Lohn (Bachelor): ab 60 Tage (2 Monate)
→ ab 45 Tagen Anwesenheit (7 h/ Tag) / ab 309 h insgesamt
- Minstdauer für Lohn (Master): ab 90 Tage (3 Monate)
→ ab 67 Tagen Anwesenheit (7 h/ Tag) / 463 h insgesamt

- Mindestlohn: 3,75 €/ h

Finanzierungsmöglichkeiten

ERASMUS

- Mind. 2 Monate (genau 60 Tage wobei 1 Monat immer 30 Tage zählt), max. 12 Monate
- Mind. 30 h/ Woche (Vollzeitpraktikum)
- in einem Bachelor-/Master-/Promotions- bzw. einem auslaufenden Diplomstudiengang der Bergischen Universität Wuppertal vollmatrikulierte Studierende
- Praktikumsaufenthalte sind bereits ab dem ersten Hochschul-/Studienjahr förderfähig
- Für die Zielländer: Belgien, Bulgarien, Dänemark, (*Deutschland*), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern, Mazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei, sowie in einigen überseeischen Ländern & Gebieten Europas (*s. Liste auf www.uni-wuppertal.de*)

- Praktikum kann in jeder Organisation in einem Erasmus+-Programmland durchgeführt werden (Ausnahmen: Institutionen, Einrichtungen und Agenturen der EU)
- Vor der Abreise: Vereinbarung der Lernziele und der Anerkennung des Auslandspraktikums mit zuständigem Fachprüfungsausschuss durch Learning Agreement (verbindlich abgesprochene Praktikumsaktivitäten, Arbeitszeiten, Versicherungen etc.)
→ wichtig für die akademische Anerkennung

LÄNDERGRUPPEN (FINANZIELLER ZUSCHUSS PRO MONAT; STAND 2019)

- Bei einem zwei- bis dreimonatigen Praktikum wird eine finanzielle Förderung taggenau auf Grundlage des geplanten Praktikumszeitraumes berechnet; bei Aufhalten zwischen drei und 12 Monaten wird jeweils ein Zuschuss für die vollständigen Monate gewährt:

Gruppe 1 (monatlich 555 Euro): Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich.

Gruppe 2 (monatlich 495 Euro): Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern.

Gruppe 3 (monatlich 435 Euro): Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien (EJRM), Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

- Auszahlung in Raten:
 - 80 % zu Beginn des Auslandsaufenthaltes
 - 20 % am Ende nach fristgerechter Vorlage der nach der Mobilität einzureichenden Unterlagen
- OLS-Sprachtest zu Beginn und zum Ende des Auslandsaufenthaltes zeigen eigenen Lernfortschritt; OLS-Sprachkurse (online; Niveau wird im 1. Test ermittelt) während des Auslandsaufenthaltes unterstützen beim Erlernen der Fremdsprache
- Generell können Studierende mehrfach, in jedem Studienzyklus (Bachelor, Master, Doktorat) bis zu 12 Monate, gefördert werden (kann auf Praktika, Auslandssemester etc. aufgeteilt werden)

Auslands-BAföG

- Praktikumsdauer: mind. 12 W. bis 1 Jahr
- Bei einem Pflichtpraktikum (vor/ während des Studiums; NICHT danach)
 - die Praktikumsstelle muss einen Eignungsnachweis (§ 9 BAföG) ausfüllen (dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt)
 - BAföG-Antrag:
 - Vorgesehener Zeitraum
 - Ggf. Höhe der Vergütung (wenn man eine bekommt)
- Freiwillige Praktika werden nicht gefördert; liegt es in den Semesterferien und behindert die Studienleistungen nicht, erhält man weiterhin Inlands-BAföG (sofern man es bereits bezieht)
- Studierende(r) muss sich noch in der Regelstudienzeit befinden
- Das eigene Vermögen darf den Freibetrag von 7.500 € nicht übersteigen
- Wird der erlaubte Freibetrag durch Lohn/ Vermögen überschritten, wird das BAföG gekürzt/ aufgehoben
- Während eines Bewilligungszeitraums von zwölf Monaten darf man 4.880 € dazuverdienen (Freibeträge schon enthalten)
- Max. 735 € pro Monat
- Zuschläge:

- Für An- & Abreise
→ Pauschale (Europa: pro Reise 250 €; außerhalb Europas: je 500 €)
- Für die Krankenversicherung
→ bei Nachweis einer beitragspflichtigen Krankenversicherung (71 €)
- Auslandszuschläge nur außerhalb von EU & Schweiz (selten)!!

Durch Erasmus und BAföG kann man in seinem Auslandssemester mit bis zu 1.035 € pro Monat unterstützt werden.

OFAJ/ DFJW

- Heutzutage nur Förderung Jugendlicher/ junger Menschen „mit besonderem Förderbedarf“ (wird z.T. nachgeprüft):
 - Diskriminiert; eingeschränkte soziale Fähigkeiten; (ehemalige) Straftäter; (ehemalige) Drogen-/ Alkoholabhängige; junge und/oder alleinerziehende Eltern; Waisen
 - Niedriger Lebensstandard; geringes Einkommen; vom Sozialhilfesystem abhängig/ lange arbeitslos; arm; obdachlos; finanzielle Probleme
 - Geistige (intellektuell; kognitiv; Lernschwäche) / körperliche/ sensorische/ andere Behinderungen
 - Lernprobleme; Schulabbrecher; schlechte Schulleistungen; gering qualifiziert
 - ImmigrantIn/ Flüchtling/ deren Nachkommen; nationale/ ethnische Minderheit; Probleme mit sprachlicher Anpassung und kultureller Integration
 - Chronische gesundheitliche Probleme; schwere Krankheiten; psychiatrische Auffälligkeiten; psychische Störungen
 - Aus abgelegenen/ ländlichen Gebieten; von Inseln; aus Randgebieten; aus strukturschwachen Gebieten (begrenzter öffentlicher Nahverkehr, wenig Möglichkeiten, verlassen Dörfer); aus einem Fördergebiet

Anerkennung

Vor dem Auslandspraktikum:

- Ggf. Besuch eines entsprechenden Vorbereitungs-/ Begleitseminars (z.B. beim Berufsfeldpraktikum im Optionalbereich; das gleiche Seminar wie für Inlandspraktika)
- Learning Agreement für Praktika zwischen Studierendem, Hochschuleinrichtung und aufnehmender Organisation (keine Frist, so früh wie möglich)
 - Festlegung der Rechte und Pflichten der verschiedenen Parteien, eines genauen Programms für das Praktikum, Informationen über die Versicherung und über die Anerkennung des Praktikums bei seiner erfolgreichen Absolvierung
 - Studierender erhält ein ERASMUS+-Charta für Studierende (Rechte und Pflichten hinsichtlich Ihres Praktikums aufgezählt)

Nach dem Auslandspraktikum:

- Praktikumsbescheinigung wird von der aufnehmenden Organisation/ vom aufnehmenden Unternehmen an die Hochschuleinrichtung gesendet (i.d.R. 5 Wochen nach erfolgreichem Praktikumsabschluss)
- Anerkennung des Praktikums durch Hochschuleinrichtung gemäß den im LA vereinbarten Bedingungen (ohne weitere Anforderungen)
- Es wird empfohlen, das Praktikum im Europass-Mobilitätsnachweis des Praktikanten/der Praktikantin aufzuführen (s. <https://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/european-skills-passport/europass-mobility>)
- Informationen aus der Praktikumsbescheinigung sollten auch im Diplomzusatz (s. http://ec.europa.eu/education/resources/diploma-supplement_de) erwähnt werden

Darüber hinaus:

- Studierende können sich an der BUW für ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum beurlauben lassen (Ansprechpartner: Studienendensekretariat)
→ Befreiung vom Semesterbeitrag; ggf. kein Rausfallen aus der Regelstudienzeit (Urlaubssemester zählen nicht); weiterhin Anspruch auf Kindergeld
- Ab 3 M. kann Wohngeld beantragt werden (unabhängig von Mietpreis/ Stipendien)
→ CAF (in jeder Stadt)

Nachzulesen unter:

<https://www.service-public.fr/professionnels-entreprises/vosdroits/F32131>

<https://de.ambafrance.org/Modalitaten-des-Mindestlohns-in>

<https://www.mystipendium.de/bafoeg/bafoeg-praktikum>

<https://www.ofaj.org>